

- b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27a
Vorlage: Stadt/002039/4
- 10 . 1. Änderung der Neufassung vom 11.05.2006 der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet der Wyker Altstadt zwischen Hafenstraße (beidseitig), Badestraße (beidseitig), Feldstraße (Nordseite) und dem Strand (zusätzliche Inhalte) Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002192/1
- 11 . 2. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002200
- 12 . 1. Nachtragssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete VII bis XVII
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002202
- 13 . 2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete I bis VI
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002203
- 14 . Verschiedenes
1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
Die Vorsitzende des Bauausschusses begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.
 2. **Anträge zur Tagesordnung**
Keine Wortmeldung.
 3. **Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten**
Der Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten zu TOP 15/16/17 und 18 wird vom Ausschuss zugestimmt, wie in der Einladung benannt.
TOP 17 wird nichtöffentlich beraten, weil private Belange vorliegen könnten.
 4. **Einwendungen gegen die Niederschrift über die 44. Sitzung (öffentlicher Teil)**
Die Niederschrift zur 44. Sitzung wird einstimmig vom Ausschuss genehmigt.
 5. **Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse**
Keine Wortmeldung.
 6. **Einwohnerfragestunde**
 - a) **Sanierung der Innenstadt**
Eine Bürgerin merkt zum wiederholten Male an, dass bei der Sanierung der Innenstadt, der Einbau von Lichtstreifen in den Gehweg nach dem Sylter Vorbild/ Modell gewünscht sei.
Das Gremium verweist auf TOP 8, bei dem weitere Vorgehensweise diskutiert werden soll.
Von dem Vorsitzenden des Handels und Gewerbevereins Wyk auf Föhr wird mitgeteilt, dass Anregungen und Bedenken von den einzelnen Einzelhändler bezüglich der Gestaltung der Fußgängerzone vorliegen. Das Gremium teilt mit, dass die Anregungen und Bedenken zu TOP 8 geäußert werden können.

b)

B-Plan 27a

Eine Bürgerin fragt nach dem Sinn des neu entstehenden kleinen Wegs im B-Plan 27a Gebiet. Die Bürgerin ist besorgt, dass dieser Weg ein zu hohes Aufkommen von Fußgängern, Radfahrern und Mopedfahrern aufweisen wird und mit Lärm zu rechnen sei. Die Verwaltung erklärt hierzu, dass es sich um eine neue Wegeverbindung handelt. Den Anwohner gibt es die Möglichkeit, die Wege zum Kindergarten und zum Gemeindehaus auf kurzen Weg zu erreichen, vor allem den Kindern gibt es die Möglichkeit den Weg gefahrlos zu Kindergarten oder zur Schule zu begehen.

7. Bericht der Verwaltung

a)

B-Plan 53 Gewerbegebiet

Von der Verwaltung wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Landesplanbehörde bezüglich des B-Plan 53 Gebiets vorliegt.

Die Landesplanbehörde merkt an, dass das neue Gewerbegebiet nicht den Einzelhandel in der Wyker Innenstadt ersetzen soll, bis auf das Sondergebiet sollte Einzelhandel, welcher nicht im Zusammenhang mit einem Gewerk betrieben wird, aufgeschlossen werden. Des Weiteren wird die Zulässigkeit von Wohnungen im Gewerbegebiet als kritisch angesehen. Das Gremium soll sich darüber Gedanken machen, ob man Wohnungen im Gewerbegebiet überhaupt zulassen sollte.

Die Fraktion der SPD befürwortet eine Wohneinheit pro Betrieb für das Aufsichtspersonal und argumentiert, dass hochwertige Waren vor Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus geschützt werden muss. Für die Fraktion der Grünen sind das keine Argumente. Ihr Fraktionssprecher fügt hinzu, dass der Antragsteller klar definieren soll, wozu die beantragte Wohnung benötigt wird. Diese Aussage wird auch von der Fraktion der CDU unterstützt.

Die Vorsitzende fasst zusammen, dass der Beschlussempfehlung wie in der letzten Sitzung weiterhin gefolgt werden soll. Es wird ergänzt, dass keine Einzelhandelsgeschäfte zugelassen werden, mit der Ausnahme von Handwerksbetrieben.

b)

5. Änderung B-Plan 11, Klinik Sonneneck

Zum Sachstand teilt die Verwaltung mit, dass auf die öffentlichen Parkplätze in der Waldstraße verzichtet wird. Eine Unstimmigkeit über die Begrifflichkeit für das Sondergebiet SO1 und SO2 „Klinik“ besteht seitens des Vorhabenträgers. Es wird von dort der Begriff „Unternehmen im Gesundheitswesen“ vorgeschlagen. Begründung für die Wortwahl ist, dass es sich hier nicht nur um eine Klinik, sondern auch um ambulante Angebote handelt. Die Vorsitzende lässt daraufhin das Gremium abstimmen, mit dem Ergebnis, dass das Wort „Klinik“ Zuspruch beim Gremium findet.

Abstimmungsergebnis:

Wortlaut „Klinik“

10 Ja

0 Nein

1 Enthaltung

Der Katalog der zulässigen Nutzungsarten soll um „ambulante medizinische Dienstleistung“ erweitert werden.

c)

Arbeitsgruppe „ Am Golfplatz“, ehemalg RUF Hotel

Die Vorsitzende des Bauausschusses berichtet über das erste Ergebnis aus der Arbeitsgruppe. Man ist sich darüber einig geworden, dass die Flügelbauten zurückgesetzt werden. In dem Hauptgebäude werden Dauerwohnungen entstehen sowie in einem der Flügelbauten. In dem 2. Flügelbau werden 24 Ferienwohnungen, die nicht zum Verkauf stehen, errichtet. Der Vorhabenträger wird einen weiter ausgearbeiteten Entwurf vorlegen sowie einen Vertrag für die Kostenübernahme, dieses wird ca. 2-3 Monate in Anspruch nehmen.

8. Neugestaltung der Fußgängerzone

hier: weitere Vorgehensweise

Herr Wigger, Vorsitzender des Handels und Gewerbe Verein in Wyk berichtet, dass die Einzelhandelsunternehmen das Projekt „Sanierung der Innenstadt“ bzw. Fußgängerzone begrüßen. Bei allen Unternehmen findet das Projekt Zustimmung, um die Innenstadt attraktiver zu gestalten. Es wird angeregt den sogenannten Eingangsbereich zur Fußgängerzone so zu gestalten, dass der Durchgangsverkehr bzw. das Durchfahren von Autos erschwert bzw. verlangsamt wird. Es soll auch angestrebt werden, durch eine optisch ansprechende Gestaltung, die Gäste durch die Innenstadt zu führen. Die Große Straße soll nicht vermitteln, lediglich eine Zuwegung zum Sandwall zu sein. Die Straße soll attraktiver gestaltet werden.

Die Anregungen finden bei den einzelnen Fraktionen Zuspruch. Die Vorsitzende des Ausschuss schlägt vor eine Arbeitsgruppe mit dem Handels- und Gewerbeverein zu bilden, um Vorschläge mit in die Planung einfließen zu lassen. Anschließend wird eine Bürgerversammlung angestrebt, um die Ergebnisse mitzuteilen.

9. Bebauungsplan Nr. 27a der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, St. Nicolai - Straße, Rungholtstraße sowie östlich der Gartenstraße in einer Bautiefe der Bebauung zwischen Rungholtstraße und Boldixumer Straße hier:

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 27a

Vorlage: Stadt/002039/4

Sachverhalt

Ausgelöst durch eine aktuelle Anfrage zur baulichen Entwicklung einer größeren Freifläche hatte die Stadtvertretung mit dem Aufstellungsbeschluss vom 19.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes 27 erneut in die Wege geleitet, um planungsrechtliche Regelungen für verschiedene städtebauliche Fragestellungen in diesem Bereich des Stadtgebiets zu schaffen.

Verfahrensablauf und Verfahrensstand

Nach dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Stadtvertretung vom 09. Juni 2016 waren in einem ersten Auslegungsverfahren sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu einem Teilbereich des Plangebietes zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, deren Inhalte im Rahmen der Abwägung kurzfristig nicht ausreichend rechtlich geklärt werden konnten.

Um geplante Vorhaben in den anderen Bereichen des Plangebietes (WR- Gebiete, Gemeinbedarfsfläche) nicht zu verzögern, wurde nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2017 das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 27 geteilt in den

- Bebauungsplan Nr. 27a für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, St. Nicolai-Straße, Rungholtstraße sowie östlich der Gartenstraße in einer Bautiefe zwischen Rungholtstraße und Boldixumer Straße
- Bebauungsplan Nr. 27b für das Gebiet zwischen Boldixumer Straße, Rungholtstraße sowie in einer Bautiefe westlich und östlich der Gartenstraße zwischen Rungholtstraße und Boldixumer Straße

Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27a fasst die Stadtvertretung in derselben Sitzung den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, so dass daraufhin eine 2. öffentlichen Auslegung und eine 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolg-

ten.

Zeitgleich bemühte sich die Stadt darum die von der Landesplanungsbehörde geforderte gesamtinsulare Abstimmung zum Abschluss zu bringen sowie ergänzende Regelungen zum Ausschluss einer Fehlentwicklung zu Zweitwohnungen im geplanten WR-Gebiet mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen. Die dazu u. a. notwendige städtebauliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt für die Bebauung im WR-Gebiet wurde durch einen Fachanwalt als Entwurf erstellt, jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die abschließende Stellungnahme seitens der Landesplanungsbehörde steht zurzeit noch aus, wird jedoch zeitnah erwartet.

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen (s. Anlage) stammen ausschließlich von Trägern öffentlicher Belange und befassen sich mit unterschiedlichen Inhalten der Planung. Seitens der Kirchengemeinde wird erneut die geplante Fußwegführung zwischen der künftigen Anliegerstraße und der St. Nicolai Straße in Frage gestellt. Nach einer zwischenzeitlichen Abstimmung zwischen der Stadt und den Vertretern der Kirchengemeinde erscheint jedoch eine Lösung im Sinne der Stadt nicht ausgeschlossen. Die abschließende Stellungnahme der Kirchengemeinde steht noch aus, wird jedoch zeitnah erwartet.

Seitens des Kreisbauamtes ist auf einige nicht eindeutige Darstellungen in der Planzeichnung hingewiesen worden, die redaktionell berichtigt worden sind. In zwei Fällen müssen die betroffenen Grundstückseigentümer diesen Berichtigungen noch zustimmen. Diese Zustimmungen liegen noch nicht vor, werden jedoch zeitnah erwartet.

Die sonstigen Stellungnahmen werden wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt.

b) Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27a

Da nach der oben beschriebenen Abwägung keine grundlegenden Änderungen an den Planunterlagen erfolgen müssen, ist keine Wiederholung von Verfahrensschritten erforderlich. Somit kann der Satzungsbeschluss gefasst werden unter dem Vorbehalt, dass die fehlenden Stellungnahmen seitens der Landesplanungsbehörde, der Kirchengemeinde sowie der beiden weiteren erwähnten Grundstückseigentümer eingehen und dem entsprechend abgewogen werden.

Nach einer kurzen Diskussion über den neu entstehenden kleinen Weg im Plangebiet, lässt die Vorsitzende des Bauausschusses über den neu entstehenden Weg das Gremium abstimmen. Anschließend werden die Punkte a) und b) zur Beschlussempfehlung unter Vorbehalt abgestimmt. Der Ausschuss spricht sich positiv für den Weg aus und folgt der Beschlussempfehlung.

Abstimmungsergebnis:

Weg im B-Plan 27a Gebiet

7 Ja 3 Nein 1 Enthaltung

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
und Satzungsbeschluss für den Bebauungs-
plan Nr. 27a**

11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschlussempfehlung:

Zu a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

1. Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der erneuten Beteiligung der

Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen (s. Anlage) werden gemäß

Anlage zur Vorlage dargestellt, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt.

Die Amtsdirektorin wird beauftragt, diejenigen Stellen und Personen, die Stellungnahmen

abgegeben haben, über das Ergebnis dieser Abwägung zu unterrichten.

Zu b) Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27a

2. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 27a für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr zwischen Boldixumer Straße, St. Nicolai - Straße, Rungholtstraße sowie östlich der Gartenstraße zwischen Rungholtstraße und Boldixumer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 27a durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

10. 1. Änderung der Neufassung vom 11.05.2006 der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet der Wyker Altstadt zwischen Hafenstraße (beidseitig), Badestraße (beidseitig), Feldstraße (Nordseite) und dem Strand (zusätzliche Inhalte) Hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: Stadt/002192/1

Die Neufassung der Ortsgestaltungssatzung für die Innenstadt der Stadt Wyk auf Föhr stammt aus dem Jahre 2006. Auf Grund von Bauvoranfragen und Bauanträgen in zuständigen städtischen Ausschuss zu Gebäuden, die schon mit Abweichungen von der heutigen Ortsgestaltungssatzung vor deren Aufstellung errichtet worden sind, hat deutlich werden lassen, dass hierzu eine Regelung getroffen werden müsste.

Vor diesem Hintergrund wurde auf Anraten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland eine erste Änderung der Ortsgestaltungssatzung für die Altstadt von Wyk vom 11.05.2006 empfohlen.

Der § 2 OGS „Allgemeine Anforderungen“ wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Bei Gebäuden, die am 11.05.2006 (Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Ortsgestaltungssatzung vom 08.06.2006) schon ein Teil der zulässigerweise errichteten Bestandes gewesen sind, können ausnahmsweise Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.“

Dieser Punkt ist Gegenstand der Beratung im zuständigen Ausschuss am 01.03.2017 gewesen und zur weiteren Beschlussfassung an die Stadtvertretung empfohlen worden. Diese Beschlussfassung steht noch aus.

Zusätzliche Inhalte

Zwischenzeitlich ist deutlich geworden, dass weitere inhaltliche Punkte in diese Ergänzung aufgenommen werden sollten:

Die Aussagen zu „Windschutz- und Sonnenschutzanlagen“, die im Rahmen von Bebauungsplanänderungen in die Bebauungspläne der Innenstadt aufgenommen werden sollten, wirken sich auch wegen ihrer Gestaltwirkungen auf das Ortsbild aus. Da nicht absehbar ist, wann diese Planverfahren weitergeführt werden können, empfiehlt sich eine sinngemäße Regelung in der Ortsgestaltungssatzung. Es geht um Anordnung und Ausgestaltung solcher Anlagen.

Auf ein Abstimmungserfordernis mit der Tiefbauabteilung im Falle von Bodenbefestigungen o. ä. im öffentlichen Straßenraum wird hingewiesen.

Ferner ist das Thema „Wintergarten“ immer wieder Gegenstand von Antragsabläufen sowie Anlass für Abweichungs-/Befreiungsregelungen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Sonderregelung zu Materialien der Außenwände, Dacheindeckung sowie Dachneigung und Dachform in Zusammenhang mit Wintergärten in der Ortsgestaltungssatzung sinnvoll.

Diese Inhalte sind in den Satzungstext der Anlage zur Vorlage Nr. 2192 eingearbeitet worden und nun Gegenstand der Beschlussfassung (s. Anlage zu dieser Vorlage).

Nach einer kurzen Diskussion folgt der Ausschuss der Beschlussempfehlung.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Herr Till Müller nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund des § 84 Abs. 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2016 (GVOBL. Schl.-H. S. 369) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) in der z.Z. geltenden Fassung wird für das Gebiet der Wyker Altstadt zwischen Hafestraße (beidseitig), Badestraße (beidseitig), Feldstraße (Nordseite) und dem Strand die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung beschlossen.

1. Diese 1. Änderung der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

11. 2. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Wyk auf Föhr
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002200

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr hat in der Sitzung am 11.12.2008 den 1. Nachtrag zur Neufassung der Baumschutzsatzung beschlossen. Seit 2008 wurden weitere Flächen entwickelt, die jetzt auch unter die Baumschutzsatzung fallen. Auf Grund dessen muss nun nur der § 2 Geltungsbereich wie folgt geändert bzw. berichtigt werden:

Der Geltungsbereich wird um folgende Gebiete ergänzt:

- Gebiet zwischen Boldixumer Straße, Töft (beiderseits), Marschweg und westlich der Schifferstraße – Bebauungsplan Nr. 48 –
- Gebiet nördlich des Kortdeelsweg, östlich des Fehrstieges bis zu einer Tiefe von ca. 290 m und südlich des Nieblumstieges (Landstraße 214) – Bebauungsplan Nr. 51 .

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet von Wyk auf Föhr mit Ausnahme der Außenbereichsflächen.

(Der Geltungsbereich ist in einer Karte 1:8.000 durch Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil diese Satzung. Die Karte kann während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Föhr-Amrum, Hafestraße 23, eingesehen werden.)

Nach einer kurzen Diskussion folgt der Ausschuss der Beschlussempfehlung.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschlussempfehlung:

1. Aufgrund des § 18 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.05.2016 (GVObI. Schl.-Holst. S. 162), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am ##.##.#### die nachfolgende 2. Änderung zur Baumschutzsatzung (Neufassung) zur bisheriger Satzung vom 27.03.1996 erlassen.
2. Diese 2. Änderung der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

12. 1. Nachtragssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete VII bis XVII
Hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002202

Sachdarstellung mit Begründung:

Die 1. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen der Stadt Wyk auf Föhr soll einen Formfehler berichtigen. In den alten Fassungen fand in § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ im Satz 2 keine Differenzierung des Satzes 1 statt. Der Satz 2 darf nur in Fällen des Satzes 1 Nr. 1 angewendet werden. Dieser Formfehler führte zu keiner Zeit zu einer Unwirksamkeit der Satzung.

Die 1. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ erhält folgende Fassung:

- 1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
- 2) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung,
- 3) bei städtebaulichen Umstrukturierungen

bedarf der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1, **Ziffer 1)** bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Die Änderung für das Satzungsgebiet 1-6 wird vom Gremium einzeln abgefragt und beschlossen. Die Gremiumsmitglieder, deren Eigentum im Satzungsgebiet 7-17 liegt, dürfen aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Abstimmungsergebnis: **Satzungsgebiet 7**
9 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Satzungsgebiet 8
8 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Frau Annemarie Linneweber nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Satzungsgebiet 9
9 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Satzungsgebiet 10
7Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Frau Claudia Andresen und Herr Lars Schmidt nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Satzungsgebiet 11

8 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Herr Lars Schmidt nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Satzungsgebiet 13

8 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Herr Lars Schmidt nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Satzungsgebiet 14

9 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

v

Satzungsgebiet 15

9 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Satzungsgebiet 16

9 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Satzungsgebiet 17

9 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Beschlussempfehlung:

3. Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom die folgende

1. Nachtragssatzung erlassen:

4. Diese 1. Nachtrag der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

13. 2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB der Stadt Wyk auf Föhr für die Satzungsgebiete I bis VI

Hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: Stadt/002203

Die 2. Änderungssatzung zu den Erhaltungssatzungen der Stadt Wyk auf Föhr soll einen Formfehler berichtigen. In den alten Fassungen fand im § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ im Satz 2 keine Differenzierung des Satzes 1 statt. Der Satz 2 darf nur in Fällen des Satzes 1 Nr. 1 angewendet werden. Dieser Formfehler

führte zu keiner Zeit zu einer Unwirksamkeit der Satzung.

Die 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

I. Der § 2 „Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände“ erhält folgende Fassung:

- 1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt,
- 2) zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung,
- 3) bei städtebaulichen Umstrukturierungen

bedarf der Rückbau (Abbruch), die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Im Falle des Satzes 1, **Ziffer 1)** bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

*Darüber hinaus wird in diesen Satzungen ein Schreibfehler berichtigt zu §2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände an Stelle von „§1 Genehmigungsvorbehalt.“
Im § 3 „Zuständigkeit, Verfahren“ wird klar gestellt, dass die Genehmigung durch die Gemeinde erteilt wird. Zur Zeit der Entstehung der alten Satzungsbereiche war noch die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig für die Genehmigung*

Die Änderung für das Satzungsgebiet 1-6 wird vom Gremium einzeln abgefragt und beschlossen. Die Gremiumsmitglieder, die Eigentum im Satzungsgebiet 1-6 haben, dürfen aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Abstimmungsergebnis: **Satzungsgebiet 1**
9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Herr Holger Frädriich nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Satzungsgebiet 2
8 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Frau Dr. Silke Offerdinger-Daegel nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Satzungsgebiet 3
8 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Frau Birgit Ladewig nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Satzungsgebiet 4

9 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Satzungsgebiet 5

8 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Frau Claudia Andresen nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Satzungsgebiet 6

9 Ja 0 Nein 2 Enthaltung

Beschlussempfehlung:

5. Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom die folgende
 1. Nachtragssatzung erlassen:

6. Diese 2. Änderung der Satzung ist auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

14. Verschiedenes
Keine Wortmeldung.

Dr. Silke Offerdinger-Daegel

Jacqueline Heidenreich